



MITTWOCH

26. SEPTEMBER

Mehrzweckhalle Löhrenacker, 20 Uhr

Impressum

Gemeindeverwaltung Aesch
Hauptstrasse 23
4147 Aesch BL
Tel. 061 756 77 77
Fax 061 756 77 19
www.aesch.bl.ch

TOTALREVISION DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

TRAKTANDUM 2

Besprechung und Beschlussfassung über die Totalrevision der Grundwasserschutzzonen bestehend aus:

a) Reglement über die Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung Kägen und Reinacher Heide / Mülimatten und für die Grundwasseranreicherungsanlage Chueweid

b) Grundwasserschutzzonenplan

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, die Gewässerschutzverordnung des Bundes sowie das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz und die kantonale Gewässerschutzverordnung haben sich seit der Erarbeitung des bisherigen Grundwasserschutzreglements der Gemeinde Aesch im Jahr 1991 stark geändert. Die Gemeinden wurden darum vom Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Landschaft aufgefordert, die Grundwasserschutzzonen entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Die entsprechenden Erkenntnisse müssen nun im Reglement und im Grundwasserschutzzonenplan nachvollzogen werden.

Grundwasserschutzzonen dienen dem Schutz des Grundwassers in der Umgebung der Pumpwerke. Die Gemeinde Aesch bezieht ihr Trinkwasser vom Zweckverband Aesch-Dornach-Pfeffingen. Für die Trinkwasserproduktion standen hauptsächlich die beiden Grundwasserpumpwerke Kägen und Aeschfeld zur Verfügung. Zwischenzeitlich wurde die Fassung Aeschfeld auf Anordnung des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) stillgelegt. Deshalb mussten in der Folge auch die Grundwasserschutzzonen überprüft werden.

Grundwasserschutzzonenplan

Die Schutzzone S1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Trinkwasserfassung. Da das Aeschfeld stillgelegt ist, bezieht sie sich neu nur noch auf das Pumpwerk Kägen (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Schutzzone S1 verhindert, dass Verunreinigungen direkt in die Fassung gelangen und dass die Fassungsanlage durch Eingriffe beschädigt wird.

Die Schutzzone S2 soll verhindern, dass Keime und Viren sowie abbaubare Stoffe wie Benzin oder Mineralöl in die Grundwasserfassung gelangen und dass das Grundwasser durch Grabungen verunreinigt oder die natürliche Filterwirkung des Bodens verringert wird. In früheren Zeiten konnte die Grösse der Schutzzone S2 nur abgeschätzt werden. Heute stehen genaue Messmethoden zur Verfügung. Das Geologische Institut der Universität Basel führte eine wissenschaftliche Untersuchung durch. Aufgrund der Resultate fällt die Schutzzone S2 neu etwas kleiner aus als vorher. Die Versickerungsanlage «Chueweid» liegt unverändert in der Schutzzone S2 (vgl. nachfolgende Abbildung, kleiner Ausschnitt links unten).

Die Schutzzone S3 bildet eine Pufferzone rings um die Zone S2. In dieser Zone sind insbesondere Gewerbe- und Industriebauten nur unter gewissen Auflagen zulässig. In der Vergangenheit wurde auch die Schutzzone S3 wegen fehlender exakter Messmethoden zu gross angelegt. Durch die kantonalen Ämter wurden darum etliche Ausnahmegewilligungen für Betriebe in der S3 erteilt. Nach neuem Bundesrecht sollen die Schutzzonen S3 nicht mehr grösser als nachgewiesen ausgelegt werden. Im Gegenzug wird die Einhaltung konsequenter überwacht. Entsprechend wird die S3 künftig kleiner ausfallen als bisher.

Im Zuge der Abklärungen zeigte sich, dass das Gebiet «Hauel» in der bisherigen Schutzzone S3 verbleiben muss. Dies begründet sich nicht in Bezug zum Pumpwerk Kägen, sondern ist eine Notwendigkeit für das unterhalb liegende Pumpwerk Reinacher Heide / Mülimatten des Wasserwerkes Reinach.

Neue Bundes- und Kantonsvorschriften

Überprüfung der Schutzzonen

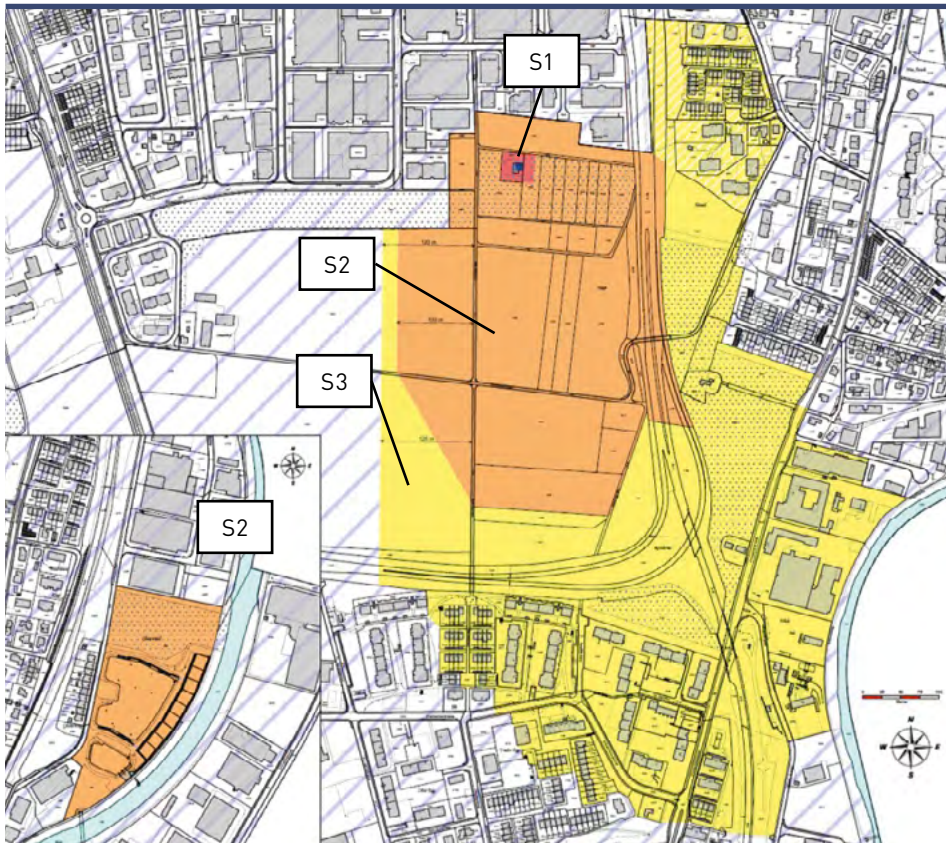
Schutzzonen S1, S2 und S3

Wegfall Aeschfeld, S1 Kägen unverändert

Dank genauer Messung etwas kleinere Schutzzone S2

Nach neuem Bundesrecht sollen die Schutzzonen S3 nicht mehr grösser als nachgewiesen sein.

Auswirkungen auf Nachbargemeinde



Neue Grundwasserschutzzonen

Vollständiges Reglement im Anhang

Keine Schlechterstellung von Grundeigentümern

Sicherung der Trinkwassergewinnung

Reglement über die Grundwasserschutzzonen

Nebst dem Plan der Grundwasserschutzzonen wurde auch das Reglement einer Überprüfung unterzogen. Das Schutzzonenreglement wurde auf Grundlage des Musterreglements des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie neu erstellt und mit den Spezifikationen der Schutzzonen Kägen, Chueweid und Reinacher Heide/Mülimatten angepasst. Die Struktur und der Inhalt haben gegenüber dem bisherigen Reglement wesentlich geändert. Alle Definitionen und Nutzungsbestimmungen sind neu in den Gewässerschutzbestimmungen des Bundes definiert. Darum macht eine Wiederholung im kommunalen Reglement keinen Sinn mehr. Das entsprechend verschlankte Reglement ist als Anhang beigefügt (vgl. nächste Seite).

Mitwirkung

Der Gemeinderat hat das vorgeschriebene Verfahren zur Mitwirkung durchgeführt. Grundsätzliche Bedenken wurden keine eingereicht. Die in der Mitwirkung gestellten Fragen wurden im Verfahren beantwortet. Eine Schlechterstellung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgt nicht. Die in den künftigen Schutzzonen S2 und S3 liegenden Grundstücke sind auch in der heute gültigen Grundwasserschutzzone S2 bzw. S3. Für die betroffene Eigentümerschaft ändert sich an den heute geltenden Schutzbestimmungen nichts.

Würdigung des Gemeinderates

Wasser ist das wichtigste Lebensmittel. Die Menschen brauchen sauberes Trinkwasser. Die Grundlage für ein jederzeit einwandfreies Trinkwasser ist eine funktionierende Wassergewinnung und Wasserversorgung. Die Einhaltung der hohen Qualitätsanforderungen hat oberste Priorität. Dies wird mit der vorliegenden Änderung des Grundwasserschutzzonenplans und des Reglements über die Grundwasserschutzzonen für die Zukunft sichergestellt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Reglements über die Grundwasserschutzzonen, einschliesslich Grundwasserschutzzonenplan, zu genehmigen.

ANHANG

Reglement über die Grundwasserschutzzonen (Grundwasserschutzzonenreglement) für die Grundwasserfassung Kägen und Reinacher Heide / Mülimatten und für die Grundwasseranreicherungsanlage Chueweid

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1:2'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Grundwasserfassung Kägen und für die Grundwasseranreicherungsanlage Chueweid, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aesch dienen.

² Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1:2'000 ausgeschiedene Schutzzone für die Grundwasserfassung Reinacher Heide/Mülimatten, welche der Trinkwasserversorgung des Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) dienen.

³ Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

§ 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsgebiet), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone).¹

B. Allgemeine Zonenvorschriften

§ 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.²

§ 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren.³

§ 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen. Gegen diese kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.⁴

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1–3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

§ 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber von Grundwasserfassungen aufzukommen.⁵

§ 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grundwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁶

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Schutzzonenplan und das dazugehörige Nutzungsreglement für die Pumpwerke Kägen, Gwidem und Aeschfeld sowie die Grundwasseranreicherungsanlage Chueweid mit RRB vom 22. Oktober 1991 werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ Anhang 4 Ziff. 122 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

² Anhang 4 Ziff. 22 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

³ Art. 31 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

⁴ § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GS 24.293, SGS 180)

⁵ Art. 20 Abs. 2 lit. c Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20)

⁶ § 34 Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (GS 33.0002, SGS 455.11)

PLANUNGSKREDIT LÖHRENACKER

TRAKTANDUM 3

Besprechung und Beschlussfassung über Planungskredit Löhrenacker

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017 wurde das Projekt «Neugestaltung Parkplätze Löhrenacker» vorgestellt. Die Teilnehmer der Gemeindeversammlung äusserten den Wunsch, dass seitens der Gemeinde vor dem Entscheid zur Sanierung des Parkplatzes eine Gesamtsicht über die mögliche Entwicklung im Gebiet Löhrenacker präsentiert werden soll.

Aktuelle Situation – mangelnder Platz für Kultur und Sport

Unsere Vereine bieten ein hochwertiges Angebot an Aktivitäten in den Bereichen Kultur und Sport. Wie Abklärungen mit den betroffenen Vereinen bestätigen, mangelt es an Räumen, die für kulturelle Zwecke wie beispielsweise Musikproben oder Anlässe genutzt werden können.

In der Mehrzweckhalle Löhrenacker finden derzeit eine Vielzahl von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie auch Sportanlässe statt. Im Winterhalbjahr ist die Mehrzweckhalle an Wochenenden überbucht: Feste, Jahresanlässe von Vereinen, Generalversammlungen, Bankette, Verbandsanlässe sowie die gleichzeitig stattfindenden Hallensport-Turniere und Meisterschaften. In den Abendstunden sind zu wenige Trainingsmöglichkeiten für die lokalen Vereine vorhanden. Zudem ist im sportlichen Bereich die aktuelle Situation mit den provisorischen Garderoben des FC Aesch sowie der zu niedrigen Hallenhöhe für den Volleyball nach wie vor ungelöst.

Lösungsansatz des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat einen Lösungsansatz entwickelt, welcher die Bedürfnisse des Sports und der Kultur gleichermaßen berücksichtigt. Die Gemeinde Aesch schafft eine Kulturhalle ohne eine neue zu bauen, indem eine Sporthalle geplant wird und dadurch Platz in der bestehenden Halle für Kultur verfügbar wird.

Vorrang für Kultur in der Mehrzweckhalle

Die bestehende Mehrzweckhalle hat mit der modernisierten Bühne und dem Gastronomiebereich beste Voraussetzungen, um den kulturellen Anforderungen gerecht zu werden. Die Mehrzweckhalle ist frisch renoviert und dank der leistungsfähigen Küche speziell gut für kulturelle Feste und Anlässe aller Art geeignet. Daher soll die bestehende Mehrzweckhalle vorrangig den Bedürfnissen der Kultur dienen (Anlässe und Proben). Dies hat zur Folge, dass sportliche Aktivitäten aus der Mehrzweckhalle verlagert werden müssen.

Sport-Zweck-Neubau

Um den Bedürfnissen des Sports Rechnung zu tragen, soll ergänzend zur bestehenden Mehrzweckhalle ein zweckorientierter Neubau einer Dreifach-Sporthalle gebaut werden. Vereine wie Handball, Badminton und Volleyball, welche zwingend auf die Nutzung einer Dreifach-Sporthalle angewiesen sind, könnten die neue Sporthalle nutzen und gleichzeitig wird Raum für neue Sportarten geschaffen. Auch würden die Garderoben des FC Aesch in die geplante neue Halle integriert und anderen Vereinen zur Verfügung stehen. Freiwerdende Kapazitäten in der bestehenden Mehrzweckhalle stehen der Kultur zur Verfügung.

MZH Löhrenacker

Sport und Kultur gleichermaßen berücksichtigen

Die Ausgestaltung und Kosten einer neuen Halle sollen Ziel der weiteren Planung sein. Einerseits soll der Bau einer Sporthalle anlehnend an die Dreifach-Halle in Rossemaison (Delémont) geprüft werden, welche ein rein zweckmässiger Holzbau ist. Dafür sind im Finanzplan CHF 5 Millionen eingestellt. Andererseits möchte der Gemeinderat den Fächer öffnen und die visionäre Variante «Holzdom» prüfen, welcher Sport und Freizeit unter einem Dach vereint. Dafür wäre ein alternatives Finanzierungsmodell für Bau und Betrieb vorzulegen. Ebenfalls wird dabei die Parkplatzfrage geklärt. Dazu ist ein Planungskredit notwendig.

Planungskredit

Der Gemeinderat beantragt einen Planungskredit über CHF 90'000 für die Planung der zukünftigen Nutzung der Mehrzweckhalle sowie für die Ausgestaltung und Ermittlung der Kosten einer neuen Sporthalle. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Vereinen. Ziel ist, der Gemeindeversammlung im Jahr 2019 eine detaillierte Vorlage zu unterbreiten.

Gesamtansicht



Kosten

Planungskredit

- Legende:
- 1 Planungsperimeter
 - 2 Dreifach-Halle
 - 3 Holzdom

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,
den Planungskredit von CHF 90'000 (neunzigtausend) zu genehmigen.**

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

TRAKTANDUM 4

Besprechung und Beschlussfassung über Teilrevision der Gemeindeordnung

Das Wahlverfahren für Gemeinde- und Schulräte in Aesch soll der Praxis im Kanton Basel-Landschaft angepasst werden.

Mit Ausnahme von vier Gemeinden im Laufental werden die Gemeinderäte im ganzen Kanton im Majorzwahlverfahren gewählt. Zahlreiche Gemeinden haben in den letzten Jahren vom Proporz- zum Majorzwahlverfahren gewechselt. Somit findet das Majorzsystem in kleinen und grossen Gemeinden gleichermassen Anwendung, unabhängig davon, ob diese Gemeinden eine Gemeindeversammlung oder einen Einwohnerrat haben. Auch auf kantonaler Ebene hat sich das Majorzwahlverfahren für die Wahl des Regierungsrates bewährt.

Im Majorzwahlverfahren sind die Kandidierenden, die am meisten Stimmen erhalten, gewählt. Eine Parteizugehörigkeit ist nicht erforderlich und die Parteienstärke hat keinen Einfluss. Beim Proporzwahlverfahren werden zuerst die Parteistimmen ausgezählt und die Parteistärke festgestellt und anschliessend die Sitze auf die Parteien verteilt. Innerhalb der Parteien sind dann die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.

Die Gemeindekommission wird wie bisher im Proporzwahlverfahren gewählt. Damit bleibt die Zusammensetzung der Kommissionen nach Parteienstärke gewährleistet.

Bei einem vorzeitigen Rücktritt im Proporzsystem muss keine Neuwahl angesetzt werden. Es findet ein Nachrückverfahren statt. Bei einem vorzeitigen Rücktritt im Majorzsystem muss grundsätzlich eine Neuwahl erfolgen. Diese soll jedoch, wie auch in den übrigen Gemeinden, als stille Wahl möglich sein.

Der Gemeinderat hat den Systemwechsel des Wahlverfahrens intensiv diskutiert und sich mehrheitlich für den Wechsel ausgesprochen, da nahezu alle Gemeinden im Kanton den Wechsel vollzogen haben, das Majorzwahlverfahren erprobt ist und sich bei der Wahl der Exekutivbehörden bewährt hat.

Die Anpassung erfordert eine Änderung der Gemeindeordnung, welche zuerst von der Gemeindeversammlung und anschliessend von den Stimmberechtigten von Aesch an der Urne beschlossen werden muss.

Im Rahmen der Anpassung des Wahlverfahrens können sogleich zwei weitere Anpassungen der Gemeindeordnung vorgenommen werden. Einerseits ist der Gemeinderat seit in Kraft treten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 nicht mehr die Vormundschaftsbehörde (§ 3 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung), andererseits ist mit Schaffung des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus § 3 Abs. 2 Gemeindeordnung obsolet geworden und kann gestrichen werden.

Wechsel Wahlverfahren Gemeinderat und Schulräte

81 von 86 Gemeinden mit Majorz

Unterschied Majorz/Proporz

Wahl GK bleibt im Proporz

**Vorzeitiger Rücktritt:
Nachrückverfahren/ stille Wahl**

Empfehlung Gemeinderat Aesch

Anpassung der Gemeindeordnung

Der Gemeinderat legt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folgenden Revisionsvorschlag vor:

Gemeindeordnung Aesch

Änderung vom 26. September 2018

Die Gemeindeversammlung Aesch beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung vom 16. Juni 1998, Stand per 1. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

§ 3 ¹ Behördenorganisation (alt)	§ 3 ¹ Behördenorganisation (neu)
<p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a. Gemeinderat (zugleich Vormundschaftsbehörde), bestehend aus 7 Mitgliedern</p>	<p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a. Gemeinderat (zugleich Vormundschaftsbehörde), bestehend aus 7 Mitgliedern² [b. bis f. bleiben unverändert]</p>
<p>² Es besteht folgende Kommission mit behördlichen Befugnissen:</p> <p>a. Feuerwehrkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern</p>	<p>² ...⁴</p>
§ 5 ⁷ Verfahren bei Urnenwahl (alt)	§ 5 ⁹ Verfahren bei Urnenwahl (neu)
<p>¹ Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:</p> <p>a. Gemeinderat b. Gemeindekommission c. Schulrat Primarschule und den Kindergarten d. Schulrat Sekundarschule e. Schulrat Musikschule f.⁸</p>	<p>¹ Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) wird die Gemeindekommission gewählt.¹⁰</p>
<p>⁴ Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) wird gewählt:</p> <p>a. Gemeindepräsidentin/ Gemeindepräsident b. Sozialhilfebehörde⁹</p>	<p>² Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:</p> <p>a. Gemeinderat¹¹ b. Gemeindepräsidentin/ Gemeindepräsident c. Sozialhilfebehörde¹² d. Schulrat Primarschule und Kindergarten¹³ e. Schulrat Sekundarschule¹⁴ f. Schulrat Musikschule¹⁵</p>
<p>² In den Behörden c. bis f. nimmt der Gemeinderat Einsitz. Die übrigen Mitglieder werden im Verhältniswahlverfahren gewählt.</p>	<p>³ In den Behörden c. bis f. nimmt der Gemeinderat Einsitz.¹⁶ Die übrigen Mitglieder werden im Verhältniswahlverfahren gewählt.</p> <p>⁴ [Bisheriger Abs. 3 wird neu zu Abs. 4. Der Inhalt bleibt unverändert]</p>

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESB) löst Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde ab

Kann aufgrund der Schaffung des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus ersatzlos gestrichen werden

Die Gemeindekommission soll wie bisher nach dem Proporzwahlverfahren gewählt werden

Das Majorzwahlverfahren soll neu auch für den Gemeinderat und die Schulräte zur Anwendung kommen. Bisheriger Abs. 4 wird neu zu Abs. 2

Bisheriger Abs. 2 wird neu zu Abs. 3: Zweiter Satz gestrichen

§ 6 Stille Wahl (alt)	§ 6 Stille Wahl (neu)
<p>¹ GVB vom 14. April 2003; in Kraft seit 1. August 2004</p> <p>⁷ GVB vom 14. April bzw. 17. Juni 2003; in Kraft seit 1. August 2004</p> <p>⁸ gestrichen, GVB vom 21. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009</p> <p>⁹ GVB vom 21. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009</p>	<p>¹ [Abs. 1 bleibt unverändert]</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats und der Sozialhilfebehörde können im Falle einer Ersatzwahl in stiller Wahl gewählt werden.¹⁸</p> <p>¹ GVB vom 14. April 2003; in Kraft seit 1. August 2004</p> <p>² geändert, GVB vom [Datum], in Kraft seit [Datum]</p> <p>⁴ gestrichen, GVB vom [Datum], in Kraft seit [Datum]</p> <p>⁹ GVB vom 14. April bzw. 17. Juni 2003; in Kraft seit 1. August 2004</p> <p>¹⁰ geändert, GVB vom [Datum], in Kraft seit [Datum]</p> <p>¹¹ GVB vom [Datum], in Kraft seit [Datum]</p> <p>¹² GVB vom 21. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009</p> <p>¹³⁻¹⁵ GVB vom [Datum], in Kraft seit [Datum]</p> <p>¹⁶ geändert, GVB vom [Datum], in Kraft seit [Datum]</p> <p>¹⁸ GVB vom [Datum], in Kraft seit [Datum]</p>

Abs. 2 wird neu eingefügt

II.
 Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Urne und den Regierungsrat. Die Änderungen betreffend das Wahlverfahren des Gemeinderates und der Schulräte treten erst auf deren Amtsperiodenbeginn in Kraft: für den Gemeinderat somit per 1. Juli 2020 und für die Schulräte per 1. August 2020. Die übrigen Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Gemeindeordnung (Änderungen in § 3 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1–4 und § 6 Abs. 2) zuzustimmen und der Bevölkerung zum Beschluss an der Urne vorzulegen.

MEHR WETTERGESCHÜTZTE VELOABSTELLPLÄTZE AM BAHNHOF AESCH

TRAKTANDUM 5

Besprechung und Beschlussfassung über die Erheblicherklärung des Antrages betreffend «Mehr wettergeschützte Veloabstellplätze am Bahnhof Aesch»

An der Gemeindeversammlung vom 19.06.2018 reichte Jan Kirchmayr im Namen der SP Aesch-Pfeffingen einen Antrag bezüglich «Mehr wettergeschützte Veloabstellplätze am Bahnhof Aesch» ein:

«Der Gemeinderat Aesch wird beauftragt, sich gemeinsam mit den SBB und dem Kanton Baselland für einen angemessenen Ausbau und die Erneuerung der Veloabstellplätze am Bahnhof Aesch zu sorgen.»

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den eingereichten Antrag für erheblich zu erklären. Nach erfolgter Erheblicherklärung wird der Gemeinderat eine Verbesserung der Veloabstellsituation am Bahnhof Aesch zusammen mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) ausarbeiten. Üblicherweise werden in einem solchen Fall die Kosten hälftig zwischen SBB und Gemeinde geteilt. Die Gemeindeversammlung entscheidet dann im Rahmen des Budgets über die Finanzmittel, die dazu nötig sind.

**Eingabe betreffend Veloabstellplätze
am Bahnhof Aesch**

Stellungnahme des Gemeinderates

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag
betreffend «Mehr wettergeschützte Veloabstellplätze am Bahnhof Aesch»
erheblich zu erklären.**

ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IN DER MEHRZWECKHALLE LÖHRENACKER

Der Gemeinderat lädt Sie am **Mittwoch, 26. September 2018, 20.00 Uhr**, zu einer Einwohnergemeindeversammlung in der Mehrzweckhalle Löhrenacker ein. Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018
2. Besprechung und Beschlussfassung über Totalrevision der Grundwasserschutzzonen
3. Besprechung und Beschlussfassung über Planungskredit Löhrenacker
4. Besprechung und Beschlussfassung über Teilrevision Gemeindeordnung
5. Besprechung und Beschlussfassung über die Erheblicherklärung des Antrages betreffend «Mehr wettergeschützte Veloabstellplätze am Bahnhof Aesch»
6. Beantwortung der Fragen betreffend Steuervorlage 17 (SV17)/ Unternehmenssteuerreform 4 (USR4)
7. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2017
8. Verschiedenes/Fragestunde/Informationen

NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Präsidentin

Verwaltungsleiter



Marianne Hollinger



Matthias Gysin

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19.06.2018, der Geschäftsbericht 2017 der Geschäftsprüfungskommission und der Gewässerschutzzonenplan können auf der Gemeindeverwaltung oder online auf der Homepage unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 26.09.2018» bezogen werden.

Im Anschluss an die ordentliche Gemeindeversammlung wird der Apéro durch die Gemeinde offeriert.